

DIE NEUE BUNDES- FÖRDERUNG FÜR EFFIZIENTE GEBÄUDE (BEG)

DAS ÄNDERT SICH AB 2021 BEIM
ENERGETISCHEN MODERNISIEREN



IN KÜRZE

Mit der neuen Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) werden energetische Modernisierungen an bestehenden Gebäuden (Einzelmaßnahmen) sowie Neubauten, Immobilienkäufe und Vollmodernisierungen gefördert. Sie gilt für Wohngebäude und Nichtwohngebäude und kann von privaten und gewerblichen Immobilienbesitzern oder Käufern in Anspruch genommen werden.

Der erste Teil der neuen „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Er betrifft die „Förderung von Einzelmaßnahmen“ zur energetischen Modernisierung. Am 01.07.2021 werden auch die bereits vorliegenden Teile für die Vollmodernisierung und den Neubau bzw. Ersterwerb von Gebäuden in Kraft treten.

Die Förderung gilt grundsätzlich für Wohngebäude und Nichtwohngebäude. Sie erfolgt in Form zinsgünstiger Kredite mit Tilgungszuschüssen oder als reiner Zuschuss.

Für Einzelmaßnahmen beträgt der max. mögliche Zuschuss objektbezogen 15.000 Euro bei Wohngebäuden. Bei großen Nichtwohngebäuden (maßgebend ist die Nettogrundfläche) beträgt der max. mögliche Zuschuss 3 Mio Euro.

Für die Vollmodernisierung von Wohngebäuden kann der Zuschuss je nach erreichtem Effizienzhausstandard bis zu 71.250 Euro je Wohneinheit

betragen. Bei der Vollmodernisierung von Nichtwohngebäuden kann für große Gebäude, abhängig von der Nettogrundfläche, ein Zuschuss von bis zu 15 Mio Euro erreicht werden.

Bei Neubau und Ersterwerb von Wohngebäuden kann der Zuschuss je nach erreichtem Effizienzhausstandard bis zu 41.250 Euro betragen; bei Neubau und Ersterwerb von Nichtwohngebäuden bis zu 6,75 Mio Euro.

Zusätzlich gibt es erhebliche Zuschüsse für die Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans (ISFP) und die energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen Energieeffizienz-Experten, der allerdings zwingend einzuschalten ist.

Antragsverfahren, Abwicklung und Randbedingungen der Förderung bleiben komplex. Die Förderung wird nur solange gewährt, wie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen – längstens bis Ende 2030.



SO FUNKTIONIERT DIE NEUE FÖRDERUNG

Übersichtlicher, einfacher, attraktiver für Bauherren und Modernisierer: Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) werden ab 2021 die bisherigen Förderungen der KfW und des BAFA für die Energieeffizienz von Gebäuden neu strukturiert. Die Richtlinie zur Förderung von Einzelmaßnahmen ist am 01.01.2021 in Kraft getreten, die weiteren Richtlinien folgen zur Jahresmitte.

Rund 35 % der gesamtdeutschen Endenergie wird in Gebäuden verbraucht. Bis zum Jahr 2050 strebt die Bundesregierung einen klimaneutralen Gebäudebestand an. Klar ist: Um dieses Ziel erreichen zu können, muss schneller und umfassender im Bestandsbereich energetisch modernisiert werden. Für zusätzliche Dynamik soll die neue Bundesförderung für effiziente Gebäude sorgen. Sie gilt als Kernelement des nationalen Klimaschutzprogramms 2030 und soll stärkere Anreize für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien setzen. Der Gesetzgeber will mit der BEG den Zugang zu Fördermitteln vereinfachen und die Antragsverfahren erleichtern. Darüber hinaus sollen zusätzliche Anreize geschaffen werden, um ambitioniertere Maßnahmen umzusetzen.

Förderprogramme werden gebündelt

Mit der BEG werden vier bestehende Förderprogramme, zu denen wiederum zehn Teilprogramme zählen, zusammengefasst. Bis Mitte 2021 soll das neue Förderkonzept vollständig umgesetzt sein und sich dann aus drei Teilprogrammen zusammensetzen, siehe Tabelle S. 5.

Was heißt das für die Wärmedämmung von Gebäuden?

Klimaneutralität im Gebäudebereich kann nur erreicht werden, wenn Gebäude mit erneuerbarer Energie beheizt werden. Das erfordert eine moderne Heiz- und Anlagentechnik. Im Gegensatz zu einer Heizung mit fossilen Brennstoffen wie Gas und Öl arbeiten klimafreundliche Heiztechnologien, zum Beispiel Wärmepumpen, im sogenannten Niedertemperaturbereich und können in Gebäuden ohne eine ausreichende Wärmedämmung kaum eingesetzt werden. Wärmedämmung und erneuerbare Energie bilden deshalb den gemeinsamen Schlüssel für einen klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2050.

Das hat die Bundesregierung erkannt und setzt mit der neuen BEG einen deutlichen Akzent. Mehr finanzielle Förderung für die energetische Modernisierung hat es noch nie gegeben!



Zuschuss- und Kreditvarianten frei wählbar

Die drei Programme stehen jeweils in einer Zuschussvariante und einer Kreditvariante zur Verfügung. Mit der Neuordnung verbinden sich für Hauseigentümer, die eine Modernisierung planen, gleich mehrere Vorteile: Sie müssen nur noch einen Antrag stellen und können damit mehr Fördergelder erhalten – bis zu 25 % bei Einzelmaßnahmen in Wohngebäuden und bis zu 20 % bei Nichtwohngebäuden. Zudem kann sich der Antragsteller frei zwischen dem direkten Zuschuss und der Kreditförderung entscheiden. Entsprechende Anträge sind entweder beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder bei der KfW-Bank zu stellen.

Umsetzung der BEG bis Mitte 2021

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) umfasst drei Richtlinien. Als erste der drei Richtlinien wurde die Richtlinie zur Förderung von Einzelmaßnahmen (BEG EM) am 30.12.2020 im Bundesanzeiger (BANz AT 30.12.2020 B2) veröffentlicht und ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Die beiden anderen Richtlinien für die Vollmodernisierung und den Neubau von Wohngebäuden (BEG WG) und

Nichtwohngebäuden (BEG NWG) werden folgen, treten aber nicht unmittelbar nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft, sondern erst am 01.07.2021. Um die Förderung in Anspruch nehmen zu können, müssen bestimmte Anforderungen erfüllt werden. Die technischen Mindestanforderungen und die drei BEG-Richtlinien (siehe Tabelle) sind auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) veröffentlicht. Zusätzlich hat die BAFA ein Merkblatt zur Antragsstellung sowie ein Infoblatt zu den förderfähigen Kosten veröffentlicht.

Enddatum für Förderung beachten!

Wichtig zu wissen: Alle drei Richtlinien haben ein „Ablaufdatum“: Sie gelten bis zum 31.12.2030. Das bedeutet: Förderanträge müssen vorher gestellt worden sein! Zusätzlich ist es so, dass kein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht.

Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Das bedeutet: Wenn die Haushaltsmittel im Bundeshaushalt nicht ausreichen, kommt die Förderung zum Erliegen. Je früher ein Antrag gestellt wird, desto höher ist deshalb die Wahrscheinlichkeit einer Förderzusage.

Teilprogramme		Erläuterung	Zuständigkeit	
Richtlinie	Förderung für		Kredit	Investitionszuschuss
BEG EM	Einzelmaßnahmen	Förderung von Einzelmaßnahmen der energetischen Modernisierung an Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden; z. B. Wärmedämmung von Außenwänden	Ab 01.07.2021: KfW-Bank Vorher gelten die KfW-Programme „Energieeffizient Sanieren – Kredit (151, 152)“.	Ab 01.01.2021: BAFA
BEG WG	Vollmodernisierung oder Neubau	Förderung von Vollmodernisierungen und Neubau von Wohngebäuden auf Effizienzhaus-Niveau	Förderung von Vollmodernisierungen und Neubau von Wohngebäuden auf Effizienzhaus-Niveau	Die Zuständigkeit für die Durchführung der Kredit- und Zuschussvariante liegt vom Programmstart ab 01.07.2021 bis einschließlich 31.12.2022 zunächst ausschließlich bei der KfW-Bank. Mit Wirkung zum 01.01.2023 geht die Zuständigkeit für die Durchführung der Zuschussvariante auf das BAFA über. Das BMWi kann hiervon abweichende Stichtage bestimmen.
BEG NWG		Förderung von Vollmodernisierungen und Neubau von Nichtwohngebäuden auf Effizienzhaus-Niveau	Förderung von Vollmodernisierungen und Neubau von Nichtwohngebäuden auf Effizienzhaus-Niveau	



DETAILS

Neue Förderbedingungen für die Wärmedämmung (Einzelmaßnahme)

Mit der BEG EM fördert das BAFA unter anderem wärmedämmende Maßnahmen an der Gebäudehülle sowie die damit verbundene Fachplanung und Baubegleitung. Zuschüsse können seit dem 01.01.2021 online beantragt werden.

Einzelmaßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz von Altbauten werden mit 20 % der entstandenen Gesamtkosten (Investitionssumme) gefördert. Zu den Gesamtkosten einer Maßnahme zählt zum Beispiel die fachkundig geplante und ausgeführte Dämmung der Außenwände. Förderfähig sind neben den Kosten der Modernisierungsmaßnahme auch erforderliche Umfeldmaßnahmen – beispielsweise bei der Dämmung der Außenwände die Kosten der Baustelleneinrichtung einschließlich der Errichtung eines Baugerüsts.

Zuschüsse im Überblick

Bei Wohngebäuden ist die förderfähige Investitionssumme für jede Wohneinheit auf jeweils 60.000 Euro pro Jahr gedeckelt – das entspricht einem Zuschuss von bis zu 12.000 Euro pro Maßnahme. Die förderfähige Mindestinvestition beträgt für Einzelmaßnahmen 2.000 Euro (brutto). Bei Nichtwohngebäuden belaufen sich die förderfähigen Kosten auf 1.000 Euro pro m² Nettogrundfläche bzw. insgesamt max. 15 Mio Euro pro Jahr. Somit kann jeder modernisierte Quadratmeter mit 20 % bzw. 200 Euro Zuschuss gefördert werden.

Befristung der Förderzusage

Eine Zuschussförderung nach BEG EM wird befristet zugesagt. Die Dauer der Befristung beträgt grundsätzlich 24 Monate ab Zugang der Zusage. Sie kann aber auf begründeten Antrag um bis zu 24 Monate verlängert werden. Die max. Bewilligungsfrist für Einzelmaßnahmen beträgt damit 48 Monate. Spätestens 6 Monate nach Ablauf dieser Bewilligungsfrist, also nach spätestens 54 Monaten, muss die erfolgte Umsetzung der Maßnahme nachgewiesen worden sein.

Baubeginn erst nach Bewilligung

Gut zu wissen: Bei allen Maßnahmen, die nach der BEG gefördert werden sollen, ist vor Beginn der Maßnahme ein entsprechender Antrag zu stellen und es darf erst nach Vorliegen der Förderzusage (Zuwendungsbescheid) mit den Arbeiten begonnen werden.

Anders verhält es sich bei der steuerlichen Förderung solcher Maßnahmen. Hier kann mit der Maßnahme ohne Antrag und Bewilligung sofort begonnen werden. Weitere Details zur steuerlichen Förderung der energetischen Modernisierung gibt es in der Broschüre „Steuern sparen!“ (Download unter www.vdpm.info).

HINWEIS: Für ein Objekt kann immer nur die Förderung nach BEG oder die steuerliche Förderung in Anspruch genommen werden (Kumulierungsverbot).

BONUS

Modernisieren mit Bonus

Zusätzlich zur 20-prozentigen Förderung für wärmedämmende Maßnahmen an der Gebäudehülle ist ein 5-prozentiger Bonus möglich – somit wächst die Gesamtförderung auf ein Viertel der Kosten bei Einzelmaßnahmen.

Voraussetzung für den Bonus ist, dass ein im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderter individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) vorliegt. Die Erstellung des Sanierungsfahrplans selbst wird mit bis zu 80 % unterstützt. Bis zu 1.300 Euro gibt es für Einfamilienhäuser, bis zu 1.700 Euro für Mehrfamilienhäuser. Zusätzlich werden die Leistungen des Energieberaters für Fachplanung und Baubegleitung mit bis zu 50 % staatlich gefördert. Das gilt übrigens auch für Nichtwohngebäude und kann bestenfalls zusätzliche Fördergelder von bis zu 10.000 Euro bringen.

Wenn die jeweilige Einzelmaßnahme im Sanierungsfahrplan enthalten ist, wird der sogenannte iSFP-Bonus in Höhe von weiteren 5 % der Investitionssumme gewährt. Der Zuschuss bei Einzelmaßnahmen entsprechend der BEG-Bedingungen kann sich somit auf insgesamt bis zu 15.000 Euro je Wohneinheit erhöhen. Einzige Voraussetzung: Die jeweilige Einzelmaßnahme muss innerhalb von 15 Jahren nach Erstellung des iSFP umgesetzt werden.

Den iSFP-Bonus gibt es bereits ab der ersten Maßnahme. Er wird auch nicht zurückgefordert, wenn der Sanierungsfahrplan nicht innerhalb von 15 Jahren vollständig umgesetzt wird. Darüber hinaus wird der iSFP-Bonus auch im Rahmen der BEG WG gewährt.

ENERGIEBERATER

Die Rolle der Energieexperten

Bei allen Förderprogrammen im Rahmen der BEG muss ein Energieberater eingeschaltet werden. Dies ist eine zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung. Für die Beantragung der Förderung und Begleitung eines Vorhabens ist gemäß BEG grundsätzlich ein Energieeffizienz-Experte einzubinden. Die Experten sind dafür verantwortlich, dass die Modernisierung zur bestmöglichen Energieeffizienz bei gleichzeitig wirtschaftlicher Planung und Umsetzung führt. Deshalb gibt es die großzügigen Fördermittel für die Erstellung des individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) sowie den iSFP-Bonus. Die Ansprechpartner (www.energie-effizienz-experten.de) stellen somit ein zentrales Element innerhalb der Förderung der energetischen Gebäudemodernisierung dar.

Förderung nur bei professioneller Umsetzung

Zur Sicherung der Qualität trägt ebenso die Beauftragung von Fachunternehmen bei. Eigenleistungen und dabei entstandene Materialkosten sind aufgrund der notwendigen Qualitätssicherung nicht förderfähig. Für die Auszahlung des Zuschusses bzw. Verrechnung des Tilgungszuschusses ist die Einreichung eines Nachweises über die sachgerechte Verwendung der Fördermittel, über die Höhe der förderfähigen Kosten sowie die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen und die Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes erforderlich („Verwendungsnachweis“ bzw. „Bestätigung nach Durchführung“).

Steuerliche Förderung auch ohne Energieberater möglich

Gut zu wissen: Anders verhält es sich bei der steuerlichen Förderung solcher Maßnahmen. Hier kann die Maßnahme ohne Einschaltung eines Energieberaters erfolgen. Siehe auch Broschüre „Steuern sparen!“ (Download unter www.vdpm.info).

HINWEIS: Für ein Objekt kann immer nur die Förderung nach BEG oder die steuerliche Förderung in Anspruch genommen werden (Kumulierungsverbot).

ÜBERBLICKE UND TABELLEN

Förderung von Einzelmaßnahmen zur energetischen Modernisierung von bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden, Fördersätze und Höchstgrenzen

Wohngebäude		Nichtwohngebäude	
Maßnahme	Fördersatz ^a	Maßnahme	Fördersatz ^a
Einzelmaßnahme zur Erhöhung der Energieeffizienz an der Gebäudehülle (max. förderfähige Investitionssumme: 60.000 Euro pro Wohneinheit)	20 %	Einzelmaßnahme zur Erhöhung der Energieeffizienz an der Gebäudehülle (förderfähig sind max. 1.000 Euro pro m ² Nettogrundfläche bzw. insgesamt max. 15 Mio Euro.	20 %
Individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) Wenn die jeweilige Einzelmaßnahme im Sanierungsfahrplan enthalten ist, wird der sogenannte iSFP-Bonus in Höhe von weiteren 5 % der Investitionssumme gewährt.			–
Die Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) wird im Rahmen des Förderprogramms „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ mit 80 % gefördert (die max. Förderung beträgt 1.300 Euro für Einfamilienhäuser und 1.700 Euro für Mehrfamilienhäuser).			–
Energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen Energieeffizienz-Experten			
Für die energetische Fachplanung und Baubegleitung wird ein Zuschuss von 50 % der dafür entstandenen Kosten gewährt; förderfähig sind max. 5.000 Euro bei Ein- und Zweifamilienhäusern und bei Mehrfamilienhäusern mit drei oder mehr Wohneinheiten max. 2.000 Euro pro Wohneinheit, insgesamt max. 20.000 Euro pro Zusage/Zuwendungsbescheid.		Für die energetische Fachplanung und Baubegleitung wird ein Zuschuss von 50 % der dafür entstandenen Kosten gewährt; förderfähig sind 5 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, insgesamt max. 20.000 Euro pro Zusage/Zuwendungsbescheid.	

^{a)} Die Prozentsätze beziehen sich auf die Summe der förderfähigen Investitionskosten.

Neubau und Ersterwerb von Wohn- und Nichtwohngebäuden, Fördersätze

Bei Erreichen der jeweiligen Effizienzhaus-Stufe werden folgende Prozentsätze ^a als Tilgungszuschuss bzw. Zuschuss gewährt:

Wohngebäude		Nichtwohngebäude	
Standard	Fördersatz ^a	Standard	Fördersatz ^a
Effizienzhaus 55	15 %	Effizienzgebäude 55	15 %
Effizienzhaus 40	20 %	Effizienzgebäude 40	20 %
Effizienzhaus 40 Plus ^b	25 %	–	–

Bei Erreichen einer „Effizienzhaus EE“-Klasse ^c oder einer „Effizienzhaus NH“-Klasse ^d erhöht sich der jeweils anzusetzende Prozentsatz um zusätzliche 2,5 Prozentpunkte. Wenn ein Vorhaben zugleich eine „Effizienzhaus EE“- und eine „Effizienzhaus NH“- Klasse erreicht, erhöht sich der Prozentsatz nur einmal.

Für die energetische Fachplanung, Baubegleitung und Nachhaltigkeitszertifizierung wird ein Zuschuss von 50 % der dafür entstandenen Kosten gewährt.

^{a)} Die Prozentsätze beziehen sich auf die Summe der förderfähigen Investitionskosten.

^{b)} Eine „Effizienzhaus 40 Plus“-Stufe wird erreicht, wenn gebäudenähe Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien installiert werden.

^{c)} Eine „Effizienzgebäude EE“-Klasse wird erreicht, wenn erneuerbare Energien einen Anteil von mindestens 55 % des für die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes erforderlichen Energiebedarfs erbringen.

^{d)} Eine „Effizienzgebäude NH“-Klasse wird erreicht, wenn für ein Effizienzgebäude ein Nachhaltigkeitszertifikat ausgestellt wird.



Vollmodernisierung von bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden, Fördersätze

Bei Erreichen der jeweiligen Effizienzhaus-Stufe werden folgende Prozentsätze ^a als Tilgungszuschuss bzw. Zuschuss gewährt:

Wohngebäude		Nichtwohngebäude	
Standard	Fördersatz ^a	Standard	Fördersatz ^a
Effizienzhaus Denkmal	25 %	Effizienzgebäude Denkmal	25 %
Effizienzhaus 100	27,5 %	Effizienzgebäude 100	27,5 %
Effizienzhaus 85	30 %	–	–
Effizienzhaus 70	35 %	Effizienzgebäude 70	35 %
Effizienzhaus 55	40 %	Effizienzgebäude 55	40 %
Effizienzhaus 40	45 %	Effizienzgebäude 40	45 %
Bei Erreichen einer „Effizienzhaus EE“-Klasse ^b oder einer „Effizienzhaus NH“-Klasse ^c erhöht sich der jeweils anzusetzende Prozentsatz zusätzlich um 5 Prozentpunkte. Wenn ein Vorhaben zugleich eine „Effizienzhaus EE“- und eine „Effizienzhaus NH“- Klasse erreicht, erhöht sich der Prozentsatz nur einmal.			
Wird mit der geförderten Maßnahme ein im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderter individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) innerhalb eines Zeitraums von max. 15 Jahren nach Erstellung des iSFP vollständig umgesetzt und mindestens die dort als individuelles Ziel definierte Effizienzhaus-Stufe erreicht, so erhöht sich der für diese Effizienzhaus-Stufe vorgesehene Fördersatz um zusätzliche fünf Prozentpunkte (iSFP-Bonus).			
Für die energetische Fachplanung, Baubegleitung und Nachhaltigkeitszertifizierung wird ein Zuschuss von 50 % der dafür entstandenen Kosten gewährt.			

^{a)} Die Prozentsätze beziehen sich auf die Summe der förderfähigen Investitionskosten.

^{b)} Eine „Effizienzgebäude EE“-Klasse wird erreicht, wenn erneuerbare Energien einen Anteil von mindestens 55 % des für die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes erforderlichen Energiebedarfs erbringen.

^{c)} Eine „Effizienzgebäude NH“-Klasse wird erreicht, wenn für ein Effizienzgebäude ein Nachhaltigkeitszertifikat ausgestellt wird.

Neubau, Ersterwerb und Vollmodernisierung, Höchstgrenzen

Wohngebäude	Nichtwohngebäude
Höchstgrenzen der förderfähigen Investitionskosten	
120.000 Euro pro Wohneinheit bzw. 150.000 Euro, wenn die „Effizienzhaus EE“-Klasse ^a , die „Effizienzhaus NH“-Klasse ^b oder der „Effizienzhaus 40 Plus“-Standard ^c erreicht wird.	2.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, max. jedoch insgesamt 30 Mio Euro pro Zusage/Zuwendungsbescheid und Kalenderjahr
Höchstgrenzen für die förderfähigen Kosten der energetischen Fachplanung, Baubegleitung und Nachhaltigkeitszertifizierung	
Bei Ein- und Zweifamilienhäusern bis zu 10.000 Euro pro Zusage/Zuwendungsbescheid und Kalenderjahr. Für Mehrfamilienhäuser mit drei oder mehr Wohneinheiten beträgt die Höchstgrenze 4.000 Euro pro Wohneinheit, insgesamt max. 40.000 Euro pro Zusage/Zuwendungsbescheid und Kalenderjahr. Dabei können die Kosten für Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen und für Nachhaltigkeitszertifizierung jeweils gesondert bis zu den genannten Höchstgrenzen angesetzt werden.	Bis zu 10 Euro pro Quadratmeter, höchstens 40.000 Euro pro Zusage/Zuwendungsbescheid und Kalenderjahr. Dabei können die Kosten für Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen und für Nachhaltigkeitszertifizierung jeweils gesondert bis zu den genannten Höchstgrenzen angesetzt werden.

- ^{a)} Eine „Effizienzgebäude EE“-Klasse wird erreicht, wenn erneuerbare Energien einen Anteil von mindestens 55 % des für die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes erforderlichen Energiebedarfs erbringen.
- ^{b)} Eine „Effizienzgebäude NH“-Klasse wird erreicht, wenn für ein Effizienzgebäude ein Nachhaltigkeitszertifikat ausgestellt wird.
- ^{c)} Eine „Effizienzhaus 40 Plus“-Stufe wird erreicht, wenn gebäudenaher Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien installiert werden.

BEG ist keine Beihilfe im Sinne des EU-Beihilferechts

Die gesamte BEG, also die Förderrichtlinien für Einzelmaßnahmen (BEG EM), für Wohngebäude (BEG WG) sowie für Nichtwohngebäude (BEG NWG), wurde von der Europäischen Kommission als beihilfefrei eingestuft.

Das bedeutet, dass in Förderanträgen keine für Beihilfen im Sinne des EU-Beihilferechts sonst notwendigen Angaben erforderlich sind (u. a. ist auch bei Nichtwohngebäuden keine De-Minimis-Erklärung mehr erforderlich und keine Aufschlüsselung der Kosten im Hinblick auf Investitionsmehrkosten).

Zudem entfällt künftig in allen Fällen eine beihilferechtliche Prüfung. Eine Kürzung der Förderung aus beihilferechtlichen Gründen ist ausgeschlossen.

HERAUSGEBER:



Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel e. V.
Reinhardtstraße 14 ■ 10117 Berlin
www.vdpm.info ■ info@vdpm.info

GEMEINSAM MIT:

**BUNDESVERBAND
AUSBAU UND FASSADE**

im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes



Bundesverband Ausbau und Fassade
Kronenstraße 55-58 ■ 10117 Berlin
www.stuckateur.de



**Bundesverband
Farbe Gestaltung
Bautenschutz**

Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz
Gräfstraße 79 ■ 60486 Frankfurt a. M.
www.farbe.de



**Gütegemeinschaft
Wärmedämmung
von Fassaden**

Gütegemeinschaft Wärmedämmung von Fassaden e. V.
Gräfstraße 79 ■ 60486 Frankfurt a. M.
www.farbe-gwf.de

Stand: Februar 2021

Herausgeber:
Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel e. V.

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen
und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Einige Bilder wurden von unseren Mitgliedsunternehmen
zur Verfügung gestellt und sind urheberrechtlich geschützt.
Weiteres Bildmaterial stammt von Adobe Stock: fotomek (S. 1, 4),
Yuri Hoyda (S. 2), Freedomz (S. 5), Андрей Яланский (S. 9)